

Das Gesetz der Übereinstimmung (Kongruenz).

§ 228. Der Formenreichtum aller abwandellenden Sprachen ist aus dem Streben geboren, möglichst alle Beziehungen eines Begriffes deutlich in gesonderten Formen ausdrücken zu können. In höherem oder geringerem Grade wird ihre Satzfügung daher von dem Gesetze der Kongruenz (Übereinstimmung) beherrscht, d. h. nicht bloß unmittelbar zueinander gehörige Wörter wie Artikel oder Attribut + Substantiv, sondern auch die aufeinander bezogenen Satztheile müssen in der Form nach Geschlecht, Zahl und Person und innerhalb desselben Satzes, wenn sie in gleichem Abhängigkeitsverhältnis stehen, auch dem Falle nach übereinstimmen, natürlich nur, soweit für diese vier Bestimmungsweisen in einer Sprache verschiedene Formen ausgeprägt oder üblich sind. Das Wort, auf das sich ein anderes bezieht, heißt sein Beziehungswort. In diesem Sinne ist vor allem das Subjekt das Beziehungswort zum Verb, das Subjekt oder Objekt zum Aussagewort, jedes Hauptwort zu einem darauf bezogenen Für-, Eigenschafts- oder Mittelworte. Wie schon oben § 220 und 77, 3 ausgeführt ist, sind hiervon besondere gebeugte Formen, die allein die Bezeichnung der Beziehung ermöglichen, nicht mehr üblich für Eigenschafts- und Mittelwörter, die als Satzaussage gebraucht und die ihrem Hauptworte nachgestellt sind; desgleichen auch nicht für solche, die ihm in der Weise voranstellt sind, daß sie durch Geschlechtswort und andere Satztheile getrennt werden: vgl. die Rose ist welk, die Rosen sind welk; ein rotes Röslein: ein Röslein rot. Die geblendeten Augen. Von dem Glanz geblendet, schlossen sich seine Augen. —

Hier gilt es nur die Fälle zu erörtern, in denen hinsichtlich des sprachlichen Ausdrucks der Beziehung Freiheiten herrschen dürfen oder Willkürlichkeiten und Vassigkeiten gerügt werden müssen.

§ 229. Als ersten, nicht erster Bürgermeister wählen. Prädicative Aussagen, die in deklinierter Form über ein Objekt gemacht werden, gleichviel ob in einem bloßen Falle oder mit dem gleichsetzenden Wörtchen als davor, müssen im allgemeinen in demselben Falle erscheinen wie dieses: Das Volk nennt *ihn den* weisen (Löff.). Den Kaiser Friedrich wird die Geschichte immer als *den* großen Dulder preisen. Ein Telegramm, welches *mich* vielleicht als *den* falschen Propheten erweist. Er konnte *ihn* weder als Privatmann noch als Regenten achten. Falsch ist also: Man wählte Herrn X. als erster (statt ersten) Bürgermeister, und doch liest man das sehr oft, wohl weil die Bezeichnung Erster Bürgermeister, gleich ähnlichen Titeln dazu verführt, sie als etwas Starres und Steifes aufzufassen. Schlimmer noch ist jedenfalls der Satz der Nat.-Zeit.: Als genialer Naturforscher faßt J. Anzengruber — man kann unter dem Naturforscher danach zunächst nur Anzengruber verstehen — *den* Mönch und läßt ihn zugrunde gehn; und auch Lönz hätte nicht schreiben sollen: Da kriegten wir das französische Feuer als wie *ein* (sondern: einen) Hagelschauer. Nur neben nennen ist der Nominativ, der im älteren Deutsch, d. h. vor dem vollständigen Siege des lateinischen Kongruenzgesetzes, viel häufiger war, dann auch der Schriftsprache gemäß, wenn es ein Rufen bei Namen bezeichnet, wenn noch ein wirklicher Vokativ durchgehört werden kann, den der Nominativ